

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Am Suderbrunnen/Emrichruhstraße" gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt-GVBl. - 1978, S. 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1993 (GVBl. 1983 S. 17), zuletzt geändert das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG (kennzeichnendes Straßen- und Ortsschild) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Am Suderbrunnen/Emrichruhstraße".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen Am Suderbrunnen 6/Emrichruhstraße 49,51,53, Pestalozzistraße 20,22,24 und Zeystraße 15,17,19 in der Gemarkung Mombach, Flur 9 mit den Parzellen 196/1, 197/1, 197/2, 197/3, 197/4, und 197/6.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung der zu Beginn der 1920er Jahre errichteten Wohnanlage mit überwiegend zu Doppelhäusern zusammengestellten Zweispännern, die auf der einen Seite die geschlossene Bebauung der 1. Erweiterungsphase aufnehmen und sich auf der anderen Seite mit Vorgärten in die umgebende Bebauung einfügen. Innerhalb der Denkmalzone befindet sich außerdem ein bereits Ende des 19. Jahrhunderts errichtetes eingeschossiges Wohnhaus mit Krüppelwalm und dominierendem Zwerchhaus, welches ebenfalls das Erscheinungsbild der Denkmalzone prägt.

Die Denkmalzone ist in ihrer charakteristischen Bauweise ein kennzeichnendes Merkmal des Stadtteils Mainz-Mombach im Sinne des § 3 Nr. 1 c DSchPflG, das u.a. die Stadt- und Siedlungsbaukunst der 1920er Jahre dokumentiert. Wegen der sorgfältigen Bearbeitung der Baumaterialien und der hohen gestalterischen Qualität handelt es sich außerdem um ein Zeugnis des handwerklichen und künstlerischen Wirkens im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG.

An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht überwiegend aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutsame Hinweise liefert für die geografische und architekturgeschichtliche Forschung in erster Linie über die Siedlungsbau der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts.
- aus städtebaulichen Gründen, weil die Siedlung mit ihren Freiflächen ein bemerkenswertes Beispiel des Siedlungsbaus darstellt, das auch heute noch ein charakteristisches Gestaltungsmuster erkennen läßt und das Bild im Bereich des Mombacher Ortserweiterungsgebietes prägt,

- zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil sich die Denkmalzone auszeichnet durch gestalterisch qualitätsvolle Bauwerke in einer stadträumlich harmonischen Zuordnung, die in Verbindung mit den Straßenflächen sowie den Höfen und Gärten eine gestaltersiche Einheit bilden und einen wesentlichen Teil des hohen Wohnwertes ausmachen

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

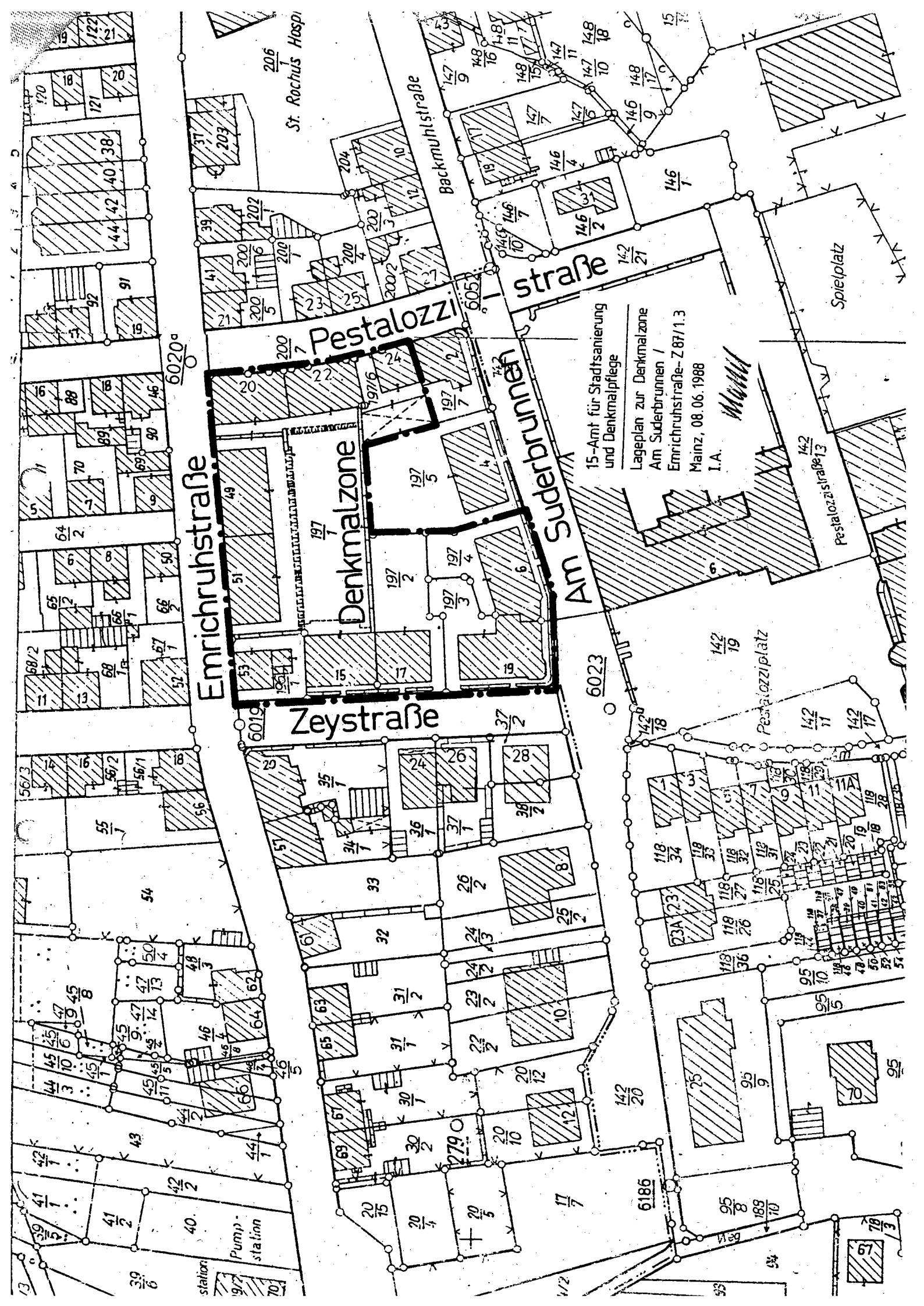
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rheinzeitung in Kraft. *)

Mainz, 24.05.1991
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 25.06.1991



St. Rochus Hospit.

Enrichruhrstraße

Pestalozzi

Denkmalzone

Zeustraße

Am Suderbrunnen

straße

15-Amt für Stadtsanierung
und Denkmalpflege

Lageplan zur Denkmalzone
Am Suderbrunnen /
Enrichruhrstraße-Z88/1.3
Mainz, 08.06.1988
I.A.

Spielplatz

Pestalozzistraße 13

Pestalozziplatz

6020

6023

6186

